

bzw. die Übertragungsvorrichtungen seiner Kraft auf maschinelle Anlagen keine ungewöhnlichen Gefahren für die im Betriebe beschäftigten Personen erkennen lassen, muß entsprechend dem Sinne des Gesetzes die Zugehörigkeitspflicht zur Berufsgenossenschaft verneint werden. Uhrmacher, die kleine Motore zum Antrieb des Drehstuhles, des Schleifsteines, eines Bohrers usw. benutzen, würden also eine etwaige Aufforderung zur Anmeldung zur Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik ganz entschieden abzulehnen haben.

b) Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel:

Der zweiten Kategorie der Berufsgenossenschaften, der Einzelhandels-Berufsgenossenschaft, gehören gemäß § 537, Ziff. 11 „alle Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware an, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht“. Das Reichsversicherungsamt hat bestimmt (amtl. Nachr. v. 15. 1. 1912 S. 504), daß als unterste Grenze der Versicherungspflicht derartiger Handelsbetriebe eine Tätigkeit von 300 vollen Arbeitstagen im Jahr vorliegen muß, die sich ausschließlich auf die Tätigkeit der vom Betriebsunternehmer in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen erstreckt. Eine Uhrenhandlung, in der also z. B. der Inhaber und seine Ehefrau die Verkaufsgeschäfte erledigen und in der die Tätigkeit der sonst noch beschäftigten Personen 300 volle Arbeitstage nicht erreicht, ist nicht versicherungspflichtig. Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei, daß die Reparaturwerkstatt bzw. die Zahl der hierin tätigen Gehilfen und Lehrlinge völlig außer Betrachtung bleibt. Handelsgeschäft und Handwerksbetrieb (Reparaturwerkstatt) sind also ganz getrennt auf die Frage der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft hin zu untersuchen. Würde also in dem soeben erwähnten Fall der Uhrmacher selbst bis zu neun Gehilfen in der Werkstatt beschäftigen, so zählt deren Tätigkeit nicht mit zu den erforderlichen 300 Arbeitstagen, die als unterste Grenze für die Zugehörigkeit zur Einzelhandels-Berufsgenossenschaft festgesetzt ist. Da die Versicherungsämter nur allzu leicht in Verkennung der besonderen Verhältnisse im Uhrengewerbe zwischen kaufmännischem und handwerklichem Personal keinen Unterschied machen, sei nachstehend ein grundsätzliches Urteil des Reichsversicherungsamtes, erster Beschlusssenat, vom 15. Dezember 1913 veröffentlicht, das die Versicherungspflicht einer Uhren- und Goldwarenhandlung betrifft (vollständig abgedruckt im „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst“, 39. Jahrgang 1914, Nr. 3). In der Begründung heißt es hier wörtlich:

„Nach der in Ausführung des § 537, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar 1912 („Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, 1912, S. 504) gehen kaufmännische Unternehmen, in denen eine Behandlung und Handhabung der Ware stattfindet (Nr. 11 des § 537, Abs. 1, der Reichsversicherungsordnung), über den Umfang des Kleinbetriebes hinaus, wenn in ihnen die Tätigkeit der vom Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich 300 volle Arbeitstage umfaßt. Bei der Auslegung dieser Bekanntmachung ist davon auszugehen, daß sie eine Ergänzung der Vorschriften des § 537, Abs. 1, Nr. 11, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung darstellt, nach denen nur solche Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware der Versicherung unterstehen sollen, die als kaufmännische Unternehmen einen gewissen Umfang besitzen und infolgedessen des Versicherungsschutzes teilhaftig

werden sollen. Hieraus folgt, daß das vom Reichsversicherungsamt als unterste Grenze für die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware aufgestellte Erfordernis von 300 vollen Arbeitstagen sich ausschließlich auf die Tätigkeit der vom Betriebsunternehmer in dem bezeichneten Betriebe beschäftigten Personen bezieht, und daß die Arbeitsleistung der in sonstigen Betrieben des Unternehmers tätigen Personen nicht einzurechnen ist. Bei dieser Sachlage untersteht die Uhren- und Goldwarenhandlung des Beschwerdeführers, in welcher lediglich er und seine Ehefrau beschäftigt sind, als Kleinbetrieb nicht der Versicherungspflicht. Ob die mit zwei Gehilfen betriebene Reparaturwerkstätte des Beschwerdeführers einen Nebenbetrieb des Verkaufsgeschäfts bildet, wie das Oberversicherungsamt annimmt, kann dahingestellt bleiben, da sie beim Fehlen der Voraussetzungen des § 538 der Reichsversicherungsordnung nicht versicherungspflichtig ist, aber auch wenn sie es wäre, den Hauptbetrieb nicht versicherungspflichtig machen würde (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Bd. 1, S. 353, Anmerkung 11 zu § 28 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; auch S. 175, 176, Anmerkung 137 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Der Betrieb des beschwerdeführenden Uhrmachers ist daher in dem Betriebsverzeichnis der Detailhandels-Berufsgenossenschaft zu löschen.“

c) Zusammenfassung:

Zusammengefaßt sei also festgestellt, daß ein Uhrmacher nur dann der Gewerbeunfallversicherung unterliegt, falls er in seiner Werkstatt mehr als neun Personen beschäftigt oder entsprechende maschinelle Einrichtungen verwendet. In diesen Fällen muß er der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik beitreten.

Bei der Einzelhandels-Berufsgenossenschaft muß ein Uhrmacher nur dann die in seinem Verkaufsgeschäft (Werkstatt scheidet aus) tätigen Personen anmelden, falls mindestens 300 volle Arbeitstage von Angestellten oder Arbeitern geleistet werden. Hierbei wird die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten (Verkäufer, Verkäuferinnen, kaufmännischen Lehrlinge usw.) nur zur Hälfte angerechnet, während die Tätigkeit der im reinen Handelsgeschäft beschäftigten gewerblichen Personen (Hausdiener, Packer, Kutscher usw.) voll zur Anrechnung kommt. Es ist gleichgültig, ob es sich hier um erwachsene oder jugendliche Angestellte, Arbeiter, Laufburschen, Gehilfen oder Lehrlinge handelt. Selbst die im Verkaufsgeschäft (also nicht in der Werkstatt) tätigen Familienangehörigen, mit Ausnahme des Ehegatten, kommen für die Versicherung in Betracht, ganz gleich, ob sie mit oder ohne Entgelt, dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

Die Versicherung bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft befreit nicht von der gesetzlichen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft. Die private Haftpflichtversicherung will ja auch in erster Linie die viel weitergehenden Schadensansprüche dritter Personen, also nicht nur die durch Unfall verursachten Schädigungen der Angestellten und gewerblichen Arbeiter decken.

Gegen die Aufnahme in die Berufsgenossenschaft steht jedem seiner Ansicht nach zu Unrecht herangezogenen Gewerbetreibenden das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Der § 660 RVO. bestimmt, daß gegen die Aufnahme oder Ablehnung binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheines oder des ablehnenden Bescheides Beschwerde an das Oberversicherungsamt